

Landratsamt Ebersberg
Abteilung Jugend, Familie und Demografie
Kreisjugendamt



**Konzeption für die
Jugendsozialarbeit an Schulen
im Landkreis Ebersberg**



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Die Situation im Landkreis Ebersberg	4
1.1 Die Schullandschaft im Landkreis Ebersberg	4
1.2 Förderrichtlinie für die JaS des Landkreises Ebersberg	5
1.3 Beginn des Projekts SaS	5
1.4 Finanzierung	6
1.5 Trägerlandschaft	6
1.6 Unterstützung durch das / Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt	7
2. Das Programm JaS (Jugendsozialarbeit an Schulen)	8
2.1 Ziel und Zielgruppe	8
2.2 Aufgaben der JaS	9
3. Das Programm SaS (Sozialpädagogische Arbeit an weiterführenden Schulen)	10
3.1 Ziel und Zielgruppe	11
3.2 Aufgaben der SaS	12
4. Vernetzungsarbeit von JaS/SaS	13
4.1 Kooperation	13
4.2 Statistik/Jahresbericht	14
4.3 JaS/SaS und Schule	14
5. Anlagen, Quellenverzeichnis und Abbildungsverzeichnis	15

Präambel

Die Frage, was denn ein Jugendsozialarbeiter an der Schule den ganzen Tag macht, begleitet den Arbeitsalltag der Fachkräfte immer wieder. Diese Konzeption soll einen kurzen Einblick in die Arbeitsweise geben und aufzeigen, was das Ziel ihrer Arbeit ist. Daneben wird die Situation der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis beschrieben.

Derzeit sind zwei Programme für Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis vertreten, die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) und die Sozialpädagogische Arbeit an weiterführenden Schulen (SaS). JaS ist ein Programm des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, SaS ein landkreiseigenes Programm. Zur Vereinfachung werden in der Konzeption die Abkürzungen verwendet sowie aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt, die stellvertretend für Personen beiderlei Geschlechts steht.

2003 hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (das heutige Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) ein Regelförderprogramm für JaS gestartet, nachdem es bereits ab dem Jahr 1999 ein Modellprojekt gab. Die Regierung unterstützt mit diesem Programm die Einführung von Stellen für Jugendsozialarbeit an Schulen mit einem finanziellen Zuschuss.

Die Arbeit der JaS/SaS wird von einer sozialpädagogischen Fachkraft ausgeführt, die bei einem öffentlichen oder freien Träger angestellt ist. Der Arbeitsplatz befindet sich in der Schule.

Im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung nach § 79 SGB VIII ist das Kreisjugendamt Ebersberg erste Anlaufstelle für Beratung und Information rund um das Thema Jugendsozialarbeit an Schulen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII als Aufgabe der Jugendhilfe).

1. Die Situation im Landkreis Ebersberg

1.1 Die Schullandschaft im Landkreis Ebersberg

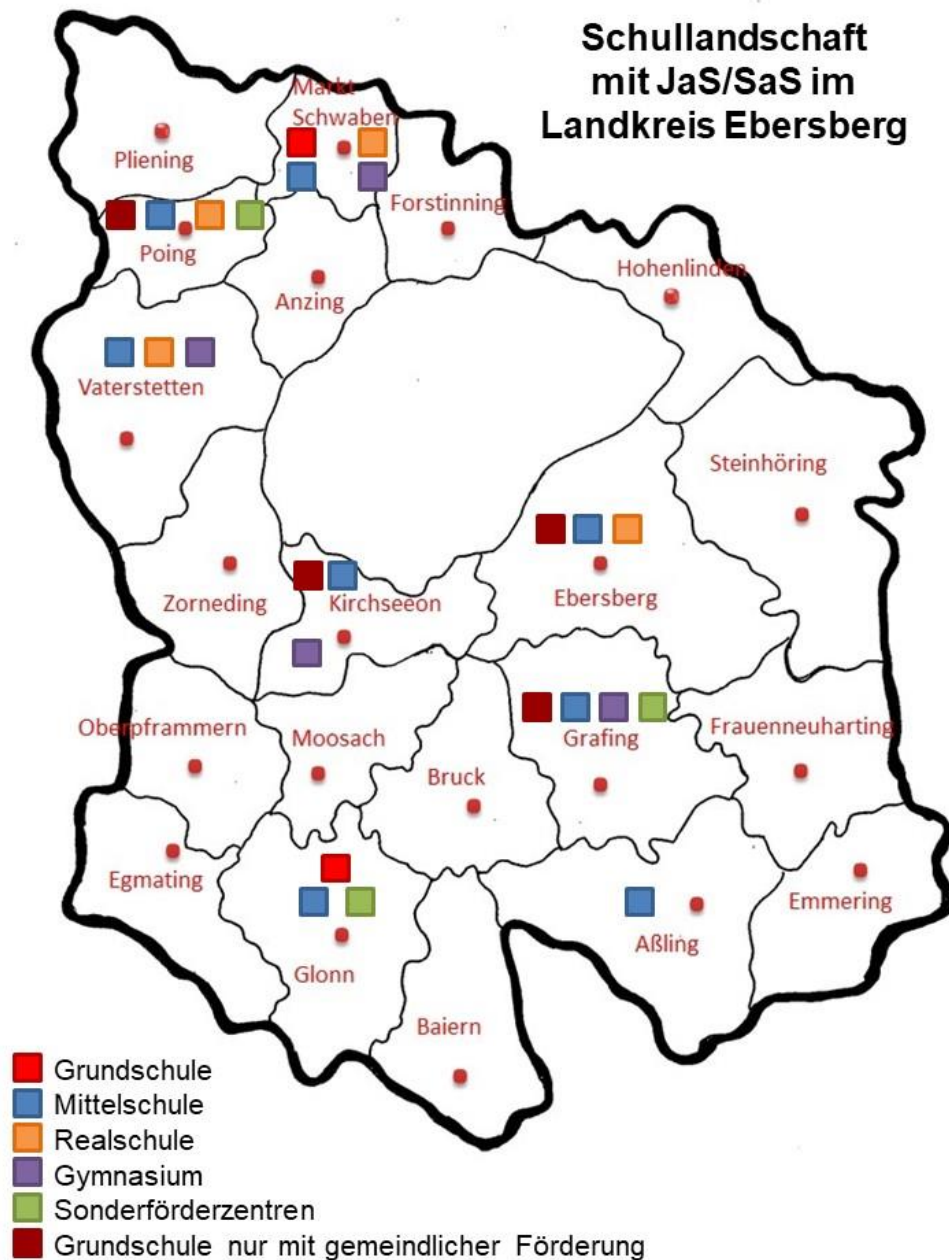


Abbildung 1: Die Schullandschaft mit JaS/SaS im Landkreis Ebersberg

In der Abbildung 1 sind alle Schulen mit einer JaS/SaS-Fachkraft aufgeführt. Die ersten Stellen für JaS im Landkreis Ebersberg wurden 2002/2003 an den beiden Sonderpädagogischen Förderzentren in Poing (Seerosenschule) und Grafing (Johann-Comenius-Schule) und an der Mittel- und Berufsschule in Zinneberg installiert. Danach

folgten weitere JaS-Stellen an allen acht Mittelschulen und seit 2015 auch an der Grundschule in Markt Schwaben.

2012 ist das Programm SaS gestartet. Seitdem sind an allen vier Realschulen und vier Gymnasien Jugendsozialarbeiter eingesetzt. Somit sind alle staatlichen Schulen, die mit der 5. Jahrgangsstufe beginnen, mit JaS oder SaS ausgestattet.

Die Regierung von Oberbayern unterstützt den Landkreis und die Gemeinden mit einem Zuschuss zum Programm JaS an den Mittelschulen in Kirchseeon, Markt Schwaben, Poing und Vaterstetten, an der Grundschule in Markt Schwaben und an der Schule in Zinneberg. Ohne Zuschuss und mit einem eigenen Programm der Jugendsozialarbeit wird JaS an den Mittelschulen in Aßling, Ebersberg, Glonn und Grafing und an den beiden Sonderpädagogischen Förderzentren in Grafing und Poing angeboten. Unter dem eigenen Konzept mit Namen SaS laufen die Projekte an Realschulen und Gymnasien.

An den Grundschulen in Poing, Kirchseeon, Ebersberg und Grafing haben die Gemeinden eigenfinanzierte JaS-Stellen installiert.

Damit sind nunmehr an 25 Schulen im Landkreis JaS- und SaS-Fachkräfte tätig.

1.2 Förderrichtlinie für die JaS des Landkreises Ebersberg

Der Landkreis Ebersberg hat am 28.11.2002 seine erste Förderrichtlinie für die JaS (Anlage 1) im Jugendhilfeausschuss beschlossen, die seitdem fortgeschrieben wird. In der Förderrichtlinie sind die förderfähigen Kosten, der Fördersatz, die Auszahlung und die Antragstellung festgelegt. Förderungsberechtigt sind derzeit Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren mit Sitz im Landkreis.

1.3 Beginn des Projekts SaS

Im Jahr 2010 ging im Landratsamt ein Antrag des Elternbeirats der Realschule Vaterstetten mit der Bitte auf Installierung einer JaS-Stelle an der Schule ein. Da Realschulen von der Förderrichtlinie des Landkreises nicht erfasst werden und auch die Regierung Realschulen nur in Einzelfällen fördert, konnte der Förderung einer JaS-Stelle nicht zugestimmt werden. Um den Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung an den Realschulen und Gymnasien zu erfragen, wurde auf Wunsch der politischen Gremien im Frühjahr 2011 bei den Schulleitern der Realschulen und Gymnasien eine Umfrage und Bedarfserhebung durchgeführt. Beteiligt waren dabei das Kreisjugendamt Ebersberg und der Fachbereich Schulen des Landratsamtes.

Die Befragungen ergaben, dass aufgrund von gestiegenen Schülerzahlen und zunehmender multipler Problemlagen bei den Schülern großer Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe zusätzlich zu der Lehrerschaft besteht. Die zuständigen Ausschüsse, der Ausschuss für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Kultur (SFB) und der Jugendhilfeausschuss (JHA), beschlossen deshalb, sozialpädagogische Stellen an den vier Realschulen und vier Gymnasien des Landkreises einzuführen. Daraufhin wurde ein eigenes Konzept erstellt und die Trägerschaft durch Beschluss des JHA im Oktober 2011 auf das Diakonische Werk Rosenheim übertragen. Das Programm erhielt den Namen SaS – sozialpädagogische Unterstützung an weiterführenden Schulen – und ist angelehnt an das Konzept JaS der Bayerischen Staatsregierung. Die ersten Fachkräfte wurden im April 2012 angestellt. Zum Start des Projekts standen 120 Wochenstunden für die acht Schulen zur Verfügung. Zum 01.09.2016 wurde eine neue Vereinbarung mit dem bisherigen Träger Diakonisches Werk Rosenheim abgeschlossen und das Projekt auf 160 Wochenstunden aufgestockt, so dass nun jede Schule über eine Teilzeitstelle von 20 Wochenstunden verfügt. Zum 01.09.2021 wurde das Projekt an die Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) gemeinnützige GmbH vergeben. Am 01.03.2022 erfolgte eine erneute Aufstockung der Stundenzahlen und die Trägerschaft der acht Schulen wurde aufgeteilt: vier Schulen wurden an die gfi vergeben und vier Schulen an das Diakonische Werk Rosenheim.

1.4 Finanzierung

Gemäß Punkt B der Förderrichtlinie werden grundsätzlich 50% der nachgewiesenen förderfähigen Aufwendungen, nach Abzug der staatlichen Förderung, durch die Jugendhilfe gefördert. Förderfähige Aufwendungen sind nach Punkt A die anfallenden Personalkosten. Die restlichen 50% der Personalkosten sowie die Sachkosten trägt der Sachaufwandsträger. Bei den Grund- und Mittelschulen sind die Gemeinden der Sachaufwandsträger. Die Sonderpädagogischen Förderzentren sowie die Realschulen und Gymnasien sind landkreiseigene Schulen, d.h. Sachaufwandsträger ist der Landkreis. Der Etat des SFB-Ausschusses übernimmt in diesen Fällen die übrigen Kosten. Bei den regierungsgeförderten Stellen wird der staatliche Zuschuss von den Personalkosten abgezogen und der verbleibende Betrag gleichmäßig auf den Etat der Jugendhilfe und den des Sachaufwandsträger aufgeteilt.

1.5 Trägerlandschaft

Die Trägerlandschaft im Landkreis Ebersberg ist vielfältig. An fünf Standorten (die Mittelschulen in Aßling, Ebersberg, Grafing, Kirchseeon und Poing) sind die jeweiligen Gemeinden als Träger tätig. Daneben übernimmt der Orden der Schwestern des guten Hirten an der Schule in Zinneberg die Trägerschaft. Das Kreisjugendamt Ebersberg ist Träger der JaS-Stellen an der Mittelschule in Vaterstetten, der Johann-Comenius-Schule in Grafing und an der Seerosenschule in Poing. Die meisten Schulen befinden

sich in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes Rosenheim, Fachbereich Jugendhilfe Oberbayern. Sie zeichnen für die Grundschule in Markt Schwaben, die Mittelschulen in Markt Schwaben und Glonn verantwortlich.

Die Abbildung 2 zeigt eine Übersicht der unterschiedlichen Trägerschaften.

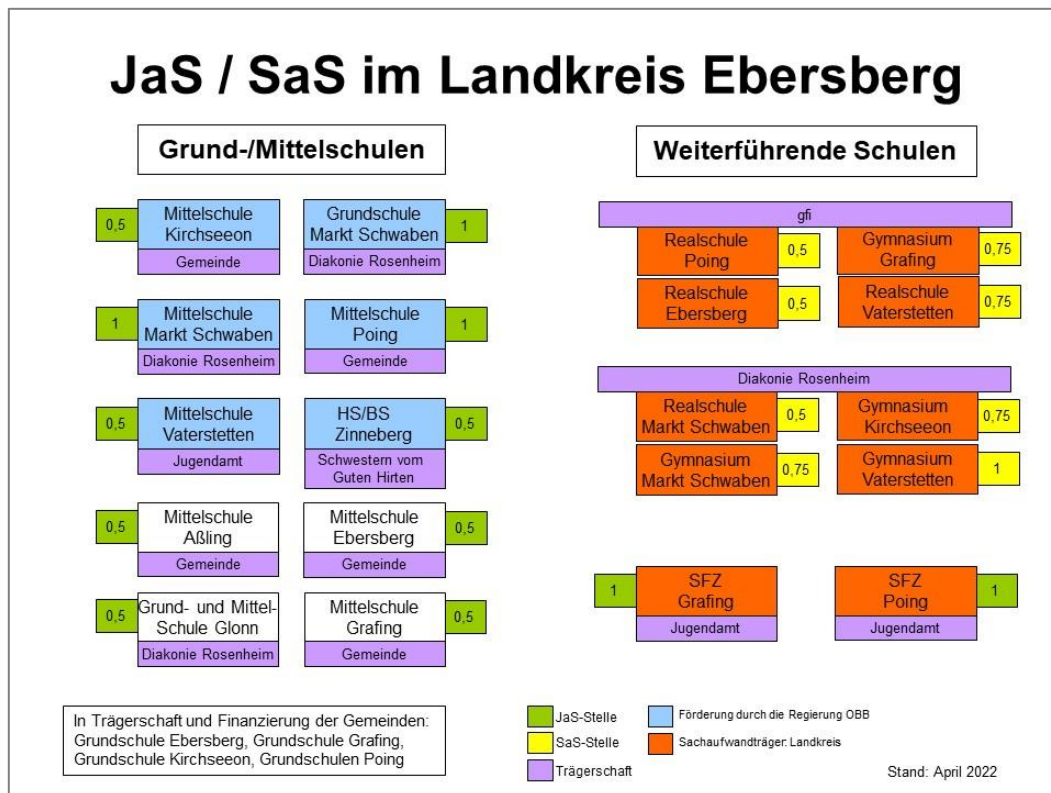


Abbildung 2: Bestand JaS/SaS im Landkreis Ebersberg

1.6 Unterstützung durch das / Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt

Der Fachbereich Jugendsozialarbeit ist der Kommunalen Jugendpflege im Team Präventive Jugendhilfe zugeordnet. Zu den Aufgaben in diesem Fachbereich gehören die Unterstützung der Fachkräfte, die Planung und Konzeptionierung der Jugendsozialarbeit und die Zusammenarbeit mit den Trägern der JaS und SaS. Zudem fungiert die kommunale Jugendpflege als Schnittstelle zur Regierung und ist für die Finanzplanung der JaS/SaS zuständig. Zur Unterstützung der Vernetzungsarbeit finden regelmäßige Austauschtreffen, die Fachgespräche JaS/SaS, statt. Sie werden in der Regel zweimal jährlich von der Kommunalen Jugendpflege einberufen und dienen der Vernetzung der Fachkräfte untereinander.

Kollegiale Unterstützung erfolgt durch die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz, die ebenfalls im Team Präventive Jugendhilfe verortet ist. Der kommunale Jugendschutzbeauftragte berät einerseits in ordnungsrechtlichen Fragen zum Jugendschutz. Ande-

rerseits unterstützt er seitens des erzieherischen Jugendschutzes durch die Organisation von Präventionsprojekten, Fachvorträgen und Workshops sowie durch den Verleih von spezifischem Präventionsmaterial.

Wichtiger Partner für die Fachkräfte ist die Bezirkssozialarbeit. Hier ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit, im Rahmen von regelmäßigen Fallbesprechungen zur Weitergabe von relevanten Informationen im Rahmen des Datenschutzes und möglichen Abwendungen von Kindeswohlgefährdungen, gewährleistet. Der Ablauf bezüglich der Meldung von Kindeswohlgefährdungen ist in einem gesonderten Kooperationsleitfaden geregelt (Anlage 2).

Mit der Jugendsozialarbeit an Schulen wird dem § 81 Nr. 3 SGB VIII entsprochen, wonach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen im Rahmen seiner Aufgaben zusammenarbeiten soll. Obligatorisch ist für alle neu eingestellten Fachkräfte ein vierwöchiges Praktikum im Kreisjugendamt Ebersberg, um die bestehenden Strukturen und Angebote der Jugendhilfe vor Ort kennenzulernen.

Für die staatlich geförderten Stellen ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreisjugendamt Ebersberg, dem Träger, dem Schulaufwandsträger, dem Schulamt und der Schulleitung vorgeschrieben. In der Vereinbarung sind die Kooperationen zwischen den Partnern sowie die Kooperationen der Fachkraft in ihrem jeweiligen Arbeitsumfeld geregelt.

Gemäß der Förderrichtlinie der Regierung von Oberbayern für die staatlich geförderten Stellen muss die einzustellende Fachkraft zwingend einen Abschluss als staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder als staatlich anerkannter Sozialpädagoge besitzen. Ausnahmen gibt es nur nach einer Prüfung in besonderen Einzelfällen. Für die nicht staatlich geförderten Stellen und für SaS gilt die Regel, dass die Fachkraft über ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit und/oder einschlägige Berufserfahrung im Bereich der Jugendhilfe oder Schule verfügen muss.

2. Das Programm JaS (Jugendsozialarbeit an Schulen)

2.1 Ziel und Zielgruppe

„JaS – Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine Leistung der Jugendhilfe und die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.“¹ Das Ziel ist, sozial benachteiligte junge Menschen auf ihrem Weg in die Erwachsenenwelt zu begleiten und sie bei Problemen zu unterstützen. Die rechtliche Grundlage der JaS findet sich

¹ <https://www.stmas.bayern.de/jugendsozialarbeit/jsa/index.php> (14.04.2022)

in § 13 Abs. 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz): „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Dank des sozialpädagogischen JaS-Fachpersonals ist Hilfe und Unterstützung für jeden Schüler niederschwellig und unbürokratisch in der Schule zugänglich. Die Hilfe ist freiwillig und vertraulich. JaS ist eine präventive Leistung der Jugendhilfe und bietet eine gute Anbindung an die Angebote des Kreisjugendamts Ebersberg.

„Zielgruppe der JaS sind sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen,

- die aufgrund des sozioökonomischen Hintergrunds der Familie ressourcenbenachteiligt sind,
- deren altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht als wenigstens durchschnittlich gelungen zu beurteilen ist,
- die durch ihr Verhalten, insbesondere durch erhebliche erzieherische Probleme,
- die durch psychosoziale und familiäre Probleme,
- die durch problematisches Sozialverhalten, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft,
- die durch Schulverweigerung auffallen,
- deren Schul- bzw. Ausbildungsabschluss gefährdet ist,
- die aufgrund eines Migrationshintergrunds belastet sind. “²

JaS richtet sich nicht an die gesamte Schülerschaft.

Neben den Schülern sind die Lehrer und die Eltern die wichtigsten Ansprechpartner der JaS.

2.2 Aufgaben der JaS

Die wichtigste Aufgabe der JaS-Fachkraft ist die Einzelfallhilfe mit der Beratung und Unterstützung von Schülern in allen Lebenslagen. Die Beratungsthemen drehen sich dabei um den Lebensalltag der jungen Menschen in der Schule, am Übergang von der Schule in den Beruf sowie in der Familie. In den Gesprächen sollen den Schülern Hilfen an die Hand gegeben werden, um den Lebensalltag bewältigen zu können und mit den Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert werden, umgehen zu können. Beratungsthemen sind z.B. Aggression und Gewalt unter den Schülern, Schulverweigerung, Probleme beim Erwachsenwerden oder auch Konflikte im familiären Bereich.

² Handbuch für die Praxis in Bayern

Daneben gehört zum Aufgabenbereich der JaS:

- Gruppenarbeit,
- Elternarbeit,
- Projektarbeit (z.B. zur Sucht- und Gewaltprävention, Konfliktlösung, Mobbing, Integration, Sozialkompetenztraining),
- Krisenintervention,
- Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften und schulischen Diensten,
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Kreisjugendamtes,
- Vermittlung und Vernetzung mit anderen Fach- und Beratungsstellen (mehr dazu im Punkt 4.1 Kooperation).

Klar abgegrenzt werden muss, was nicht zum Aufgabenbereich der JaS gehört. Dies sind Tätigkeiten, die zum Aufgabenbereich der Lehrkräfte oder der Schule allgemein zuzuordnen sind, z.B.

- Übernahme von Lehrstunden bei Ausfall,
- Begleitung der Lehrerschaft bei Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten,
- Hausaufgabenbetreuung, Mittagsbetreuung, Ganztagesesschule,
- Aufsicht während der Schulpausen,
- Betreuung bei mehrtägigen schulischen Seminaren (z.B. Klassensprecherseminare, Besinnungstage).

3. Das Programm SaS (Sozialpädagogische Arbeit an weiterführenden Schulen)

Das Programm SaS ist angelehnt an das Konzept der JaS und verfolgt deshalb ähnliche Zielsetzungen und Inhalte. Das Konzept ist in den derzeitigen Vereinbarungen³ festgelegt.

„SaS - Sozialpädagogische Arbeit an weiterführenden Schulen“ ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 SGB VIII. Der Landkreis Ebersberg schafft durch den Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal an den weiterführenden Schulen des Landkreises ein niederschwelliges Angebot der Jugendhilfe.

³ Es wurden zwei Verträge mit Gültigkeit vom 1.3.2022-31.08.2024 getroffen. Vertragspartner der Verträge sind: erstens der Landkreis und das Diakonische Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks und zweitens der Landkreis und die Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) gemeinnützige GmbH – die Punkte 3.1 und 3.2 sind der Vereinbarung entnommen

3.1 Ziel und Zielgruppe

SaS stellt eine besonders intensive Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule dar und verfolgt die Intention, sozial benachteiligte junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und zu fördern. Auch bei schwierigen sozialen und familiären Verhältnissen sollen dadurch die Chancen junger Menschen auf eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Lebensgestaltung verbessert werden.

SaS umfasst sowohl die Unterstützung von einzelnen Schülern bei persönlichen, familiären oder schulischen Problemen als auch präventive Gruppenangebote und lehnt sich damit an die Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 25.03.2021 an, wobei es den speziellen Erfordernissen der weiterführenden Schulen im Landkreis Ebersberg Rechnung trägt. Zur besseren Erreichbarkeit wird SaS direkt vor Ort in der jeweiligen Schule angeboten.

SaS wird an folgenden Schulstandorten erbracht: Realschule Ebersberg, Realschule Markt Schwaben, Realschule Poing, Realschule Vaterstetten, Gymnasium Grafing, Gymnasium Kirchseeon, Gymnasium Markt Schwaben und Gymnasium Vaterstetten.

Das Kreisjugendamt organisiert zweimal jährlich ein Treffen des SaS-Beirats, der sich aus Vertretern des Kreisjugendamts, der Schulen und der beiden Träger zusammensetzt. Dabei werden aktuelle Fragen und Probleme der sozialpädagogischen Arbeit besprochen. Zusätzlich tauscht sich das Kreisjugendamt einmal jährlich mit den Schulleitungen im Einzelgespräch aus.

SaS wendet sich an Schüler der acht weiterführenden Schulen

- die unter sozioökonomisch schwierigen Bedingungen aufwachsen und denen es an Unterstützung durch das Elternhaus mangelt,
- die Verhaltensauffälligkeiten zeigen, z. B. gehäuft die Schule schwänzen,
- die wegen ihrer individuellen oder sozialen Schwierigkeiten voraussichtlich keine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle finden,
- aus Zuwandererfamilien, deren Integration erschwert ist,
- mit erhöhtem Aggressionspotential und Gewaltbereitschaft,
- mit Drogenproblemen,
- mit Versagens- oder Schulängsten,
- mit mangelndem Selbstwertgefühl etc.

3.2 Aufgaben der SaS

Der Aufgabenbereich der SaS umfasst insbesondere:

Vorrangig Einzelfallhilfe:

- Beratung und Unterstützung von Schülern im Einzel- oder Gruppengespräch,
- Krisenintervention,
- Elternarbeit

Projektarbeit:

- Bearbeitung von unterschiedlichen Themen, wie Sucht- und Gewaltprävention, Konfliktlösung, Mobbing, Integration, Aggressionsabbau, Schulverweigerung,
- Bereitstellung geschlechtsspezifischer Angebote wie Mädchengruppen / Jungengruppen,
- Vermittlung von sozialen Kompetenzen durch Schulprojekte (Sozialkompetenztraining, Antiaggressionstraining, Streitschlichterausbildung) - kann auch in Zusammenarbeit aller SaS-Fachkräfte durchgeführt werden,
- Medienpädagogische Angebote, z.B. für Facebook oder andere Netzwerke aufgrund von Cybermobbing

Vernetzungsarbeit:

- Enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Kreisjugendamtes Ebersberg und der ISEF (insoweit erfahrenen Fachkraft),
- Vermittlung und Vernetzung mit anderen Fach- und Beratungsstellen (Erziehungsberatungsstelle, Sucht- und Konfliktberatungsstellen, Schuldnerberatung, Psychologen, Ärzte usw.),
- Enger Kontakt mit der Bundesagentur für Arbeit (z.B. Initiieren von Berufsprojekten),
- Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen, insbesondere den Jugendbeamten,
- Zusammenarbeit mit den Schulpsychologen, Beratungslehrern und der Lehrerschaft in der Fallarbeit,
- Pädagogische Angebote für Lehrer (z.B. Fallbesprechungen)

Nicht zum Aufgabenbereich von SaS gehören Tätigkeiten, die in den Schulordnungen und der Lehrerdienstordnung zu den Pflichten der Lehrkräfte (z.B. Unterricht, Pausenhofaufsicht) oder zu Aufgabenbereichen der Schule (z.B. Hausaufgabenbetreuung) gehören, insbesondere:

- Übernahme von Lehrstunden (Vertretung bei Ausfall),
- Begleitung der Lehrerschaft bei Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten,
- Hausaufgabenbetreuung, Mittagsbetreuung, Ganztageschule
- Schul-Café: Aufbau in Zusammenarbeit mit anderen Lehrkräften möglich, nicht jedoch Leitung mit Wareneinkauf und Organisation,

- Initiieren von Förderkursen für Schüler mit nicht deutscher Muttersprache und/oder Migrationshintergrund,
- Mehrtägige schulische Seminare (z.B. Klassensprecherseminare, Besinnungstage, gruppendynamische Klassenseminare usw.),
- Aufsicht während der Schulpausen und beim Verlassen der Schule.

4. Vernetzungsarbeit von JaS/SaS

4.1 Kooperation

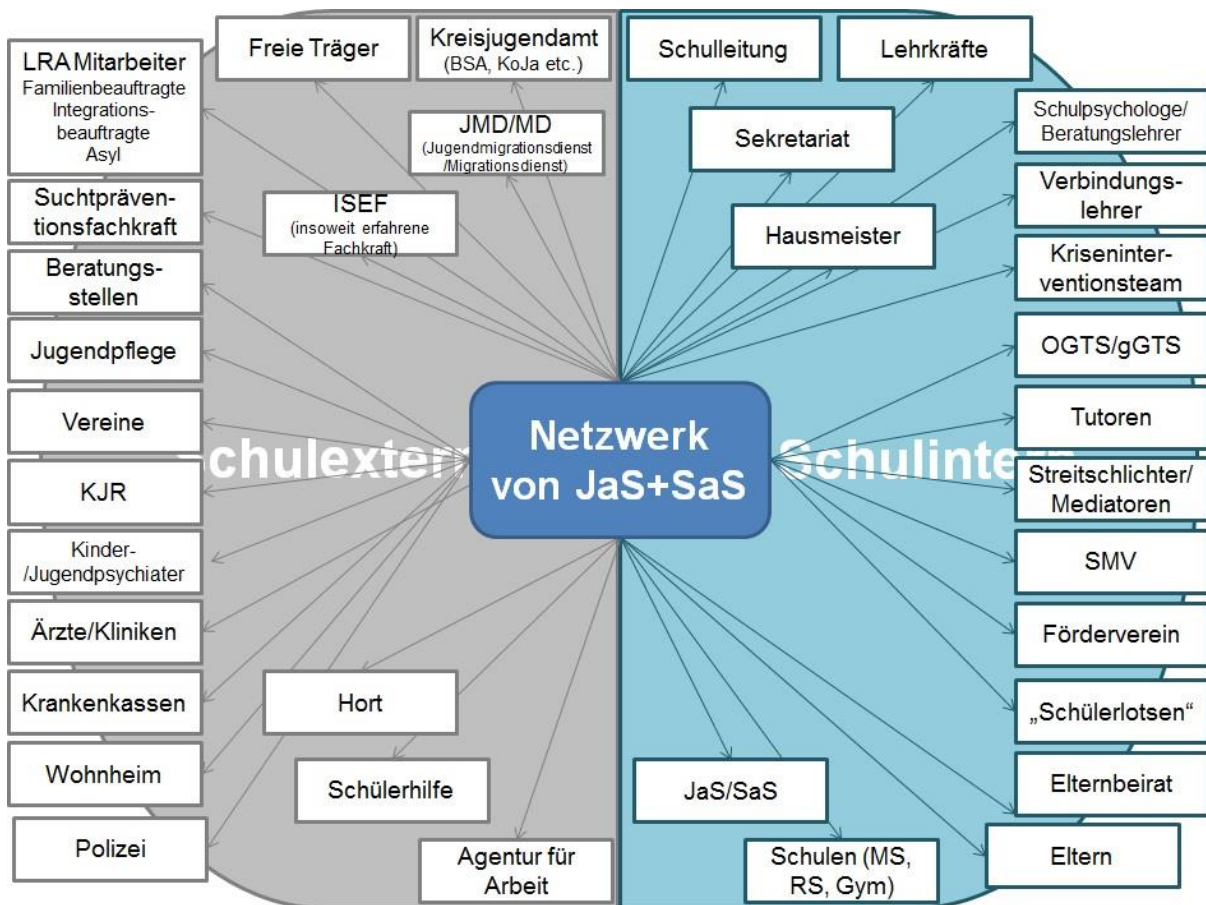


Abbildung 3: Netzwerk von JaS und SaS

Die JaS/SaS-Fachkräfte arbeiten mit vielen Kooperationspartnern innerhalb und außerhalb der Schule zusammen (vgl. Abb. 3), um den Schülern bestmögliche Hilfe und Unterstützung zukommen lassen zu können. Die Einzelfallhilfe kann in manchen Fällen ergeben, dass eine Weiterleitung des Falles z.B. an Beratungsstellen, Kinder-/Jugendpsychiater oder die Bezirkssozialarbeit sinnvoll erscheint oder notwendig wird, wenn die Hilfemöglichkeit der JaS/SaS-Fachkraft erschöpft ist. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Lehrern, Schulpsychologen sowie Beratungslehrern ist wich-

tig, um einen Einblick in die Klassengemeinschaften zu erhalten oder von Auffälligkeiten bei den Schülern in Kenntnis gesetzt zu werden. Der Zugang eines Schülers zu der JaS/SaS-Fachkraft kann über verschiedene Wege erfolgen. Der Schüler kann selbständig die JaS/SaS-Fachkraft aufsuchen und um Hilfe bitten. Ebenso kann die Fachkraft auf den Schüler zugehen und Hilfe anbieten, z.B., weil ein Lehrer ihm gegenüber von Problemen des Schülers berichtet. Auch die Eltern können sich bei der Fachkraft melden. Die ISEF (insoweit erfahrene Fachkraft) ist bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hinzuzuziehen.

4.2 Statistik/Jahresbericht

Über die Fallbearbeitung ist eine Dokumentation zu führen. Die Regierung von Oberbayern gibt für die geförderten Stellen eine bestimmte Form vor, derzeit eine Excel-Tabelle, in der alle Fälle mit Indikatoren eingetragen werden müssen. Auch die Stellen, die nicht von der Regierung gefördert werden, sollen eine Statistik führen, um ihre Arbeit für einen bestimmten Zeitraum transparent darstellen zu können. Die Statistik sollte einige Angaben wie das Geschlecht, die Klassenstufe, die Anzahl der Treffen mit Schülern, die Anzahl der Treffen mit Vernetzungspartnern und das Thema der Beratung enthalten.

4.3 JaS/SaS und Schule

JaS/SaS ist als Maßnahme der Jugendhilfe losgelöst vom Verantwortungsbereich der Schule und hat eine eigenständige und neutrale Position innerhalb der Schule. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim anzustellenden Träger, im Landkreis Ebersberg der Träger der öffentlichen, der freien Jugendhilfe sowie die Gemeinde. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach Art. 1 BayEUG bleibt davon unberührt und den Lehrkräften wird die erzieherische Verantwortung nicht abgenommen. Besprechungen der Fachkraft mit der Schulleitung und dem Lehrerkollegium über die jeweilige Rolle, Maßnahmen und eine Abstimmung über das Vorgehen in Einzelfällen finden regelmäßig statt. Ebenso kann eine Beteiligung der Fachkraft an Lehrerkonferenzen hilfreich sein. Der Kontakt zum Elternbeirat durch die Teilnahme an Treffen oder Informationsschreiben fördert die Bekanntheit der Fachkraft bei der Elternschaft.

Die Zusammenarbeit bezüglich § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wurde seitens des Kreisjugendamts in einem Kooperationsleitfaden zwischen Schulen und der Jugendhilfe geregelt (Anlage 2). Dieser enthält einen Ablaufplan zur Prozesssystematik bei Schulen mit und ohne JaS/SaS-Fachkraft.

5. Anlagen, Quellenverzeichnis und Abbildungsverzeichnis

Anlagen

- 1) Förderrichtlinien für die Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Ebersberg
- 2) Kooperationsleitfaden zwischen Schulen und der Jugendhilfe zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Landkreis Ebersberg

Quellenverzeichnis

- Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen - JaS des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
- Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS 1000, Handbuch für die Praxis in Bayern
- <https://www.stmas.bayern.de/jugendsozialarbeit/jsa/index.php> (14.04.2022)
- Verträge zum Projekt SaS: Vertrag 1 zwischen dem Landkreis und dem Diakonischen Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks und Vertrag 2 zwischen dem Landkreis und der Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) gemeinnützige GmbH
- Kooperationsvereinbarungen zwischen Kreisjugendamt, Träger, Schulen und Schulamt

Abbildungsverzeichnis

- 1) Die Schullandschaft mit JaS und SaS im Landkreis Ebersberg
- 2) Bestand JaS/SaS im Landkreis Ebersberg
- 3) Netzwerk von JaS und SaS

Anlage 1

Förderrichtlinien für die Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Ebersberg



Das Förderprogramm soll den Schulaufwandsträgern im Landkreis helfen, die notwendigen sozialpädagogischen Hilfestellungen im Bereich der Schule und der Schulzeit geben zu können. Es soll auch ein gewisser Ausgleich zwischen den Kommunen, die Schulen am Ort haben, erreicht werden und denen, die keine solchen Schulen unterhalten und deren problematische Schüler von anderer Seite beschult werden. Der Landkreis erfüllt diese Aufgabe als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §13 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Die Förderung wird erstmalig für das Kalenderjahr 2003 gewährt.

Gefördert werden können nur Schulen (Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Förderzentren und Berufsschulen), die ihren Sitz im Landkreis haben und nur für Aktivitäten, die grundsätzlich im Landkreis stattfinden. Die Maßnahmen müssen durch den Schulaufwandsträger grundfinanziert sein.

A Förderfähige Kosten

Es werden die anfallenden Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte bis zu einer maximalen Vergütung im Bereich TVöD, Entgeltgruppe 9 bzw. S 12 gefördert. Sachkosten (Büro, Telefongebühren, Schreibmaterial, Fahrtkosten, Material, ...) werden nicht gefördert.

B Fördersatz

Es werden grundsätzlich 50% der nachgewiesenen förderfähigen Aufwendungen nach Abzug der staatlichen Förderung gefördert. Allerdings muss der Anteil des öffentlichen Trägers mindestens der gleichen Höhe wie der Zuschuss der Regierung entsprechen.

C Auszahlung

Die Fördermittel werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr vom Kreisjugendamt Ebersberg ausbezahlt. Die notwendigen Unterlagen müssen bis spätestens 31. Dezember vorgelegt werden.

D Antragstellung

Der Antrag auf Förderung muss im Rahmen der Jugendhilfeplanung als dringend notwendig klassifiziert sein. Er ist vor dem jeweiligen Förderzeitraum formlos beim Kreisjugendamt Ebersberg einzureichen. Er muss mindestens folgendes enthalten: Beantragte Förderzeit, Konzeption der Maßnahme, beabsichtigte Personalausstattung, Finanzierungsübersicht.

E Weiteres

Gefördert werden bereits nach dieser Förderrichtlinie laufende und auch neu einzurichtende Projekte, sofern ein Regierungszuschuss gewährt wird. Die fachliche Vernetzung ist Aufgabe des Kreisjugendamtes Ebersberg.

Kooperationsleitfaden

zwischen Schulen und
der Jugendhilfe
zum Schutzauftrag bei Kindes-
wohlgefährdung

im Landkreis Ebersberg

Einführung

Dem Schutz des Kindeswohls sind alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte und darüber hinaus alle Fachkräfte verpflichtet, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Schule ist dabei ein wichtiger und unverzichtbarer Partner.

Damit Kinderschutz gelingen kann, ist es notwendig, dass sich die Institutionen und vor allem die beteiligten Personen über ihre unterschiedlichen Rollen einerseits und das gemeinsame Ziel des Schutzes von Kindern andererseits verständigen.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung soll für den Landkreis Ebersberg ein Verfahren implementiert werden, bei dem sowohl das Jugendamt, JaS- und SaS-Fachkräfte als auch die im Landkreis ansässigen Schulen - Orientierung, Verbindlichkeit und Sicherheit im Umgang mit krisenhaften Situationen, im Kontext des Kinderschutzes erlangen.

Gesetzliche Grundlagen

Mit dem § 8a SGB VIII besteht eine gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zur Aushandlung und Vereinbarung von Verfahrensstandards zum Kinderschutz.

Die Regelungen des § 8a SGB VIII richten sich allerdings nur an alle Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII, also Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Damit richten sie sich beispielsweise zwar an die MitarbeiterInnen in der Jugendsozialarbeit an der Schule (JaS) und an den weiterführenden Schulen (SaS), nicht jedoch an Lehrerinnen und Lehrer.

Gem. § 81 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ist das Jugendamt gehalten, eine strukturelle Zusammenarbeit mit den Schulen zu pflegen.

Für die Schulen/LehrerInnen wurde bereits in Art. 31 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ausdrücklich bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt vorgeschrieben.

Zusätzlich wurden im § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) unter anderem die Lehrer verpflichtet, bei Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung die Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Gleichzeitig haben die Lehrer nach diesem Gesetz aber auch einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Jugendamt.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, sowie
 3. die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten, sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Art. 31 Bay EUG Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung; Mittagsbetreuung

- (1) Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.
- (2) Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern.

- (3) Mittagsbetreuung wird bei Bedarf auf Antrag des jeweiligen Trägers an der Grundschule, in geeigneten Fällen auch an anderen Schularten nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten. Diese bietet den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen. Die Mittagsbetreuung untersteht der Schulaufsicht. Für die Untersagung von Errichtung und Betrieb einer Mittagsbetreuung gilt Art. 110 entsprechend.

§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern, sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen**

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 34 StGB - Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Kindeswohlgefährdung - Definition

Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit **ziemlicher Sicherheit** voraussehen lässt.

Gewichtige Anhaltspunkte

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- ⇒ **körperliche und seelische Vernachlässigung,**
- ⇒ **seelische Misshandlung,**
- ⇒ **körperliche Misshandlung und**
- ⇒ **sexuelle Gewalt.**

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld.

Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Das Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung ergibt sich aus der Zusammenschau, kontextabhängigen Gewichtung und fachlichen Bewertung möglichst aller Dimensionen und der Qualität ihrer Wechselwirkungen. Es kann nicht in der einfachen Addition einzelner (Risiko-)Faktoren bestehen. Es sollte Aussagen zur Art und zum Ausmaß einer vorhandenen Gefährdung erlauben sowie das Risiko für zukünftige Gefährdung einschätzen. Mehrdeutigkeiten und Ambivalenzen können dabei nicht immer vollständig aufgelöst, jedoch bewusst gemacht und im weiteren Hilfeverlauf im Auge behalten werden.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung

- Zuführung von gesundheitsgefährdenden Substanzen

- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung. ..)
- Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen. ..)
- Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- ⇒ Gewalttätigkeiten in der Familie
- ⇒ Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- ⇒ Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- ⇒ Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?
- ⇒ Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit. ..)
- ⇒ Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück. ..)
- ⇒ Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- ⇒ Soziale Isolierung der Familie
- ⇒ Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und – fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

Schule mit JaS/SaS - Fachkräften

JaS und die daran angelehnte SaS ist ein Jugendhilfeangebot nach § 13 SGB VIII und fungiert als Schnittstelle zwischen dem Jugendamt und der Schule. Im Sinne eines Frühwarnsystems kann sie zeitnah und effizient die Hilfebedarfe feststellen und die entsprechenden Angebote und Hilfen initiieren. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind Ansprechpartner für die Belange der Schülerinnen und Schüler und gleichzeitig Vermittler zwischen Familie, Schule und Jugendamt.

Besonders in Krisensituationen ist ein abgestimmtes, rasches aber nicht übereiltes Handeln erforderlich. In den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII zwischen dem Kreisjugendamt Ebersberg und den Trägern der JaS/SaS wurden Vorgehensweisen festgelegt die einen professionell strukturierten Ablauf bei möglichen Kindeswohlgefährdenden Situationen vorsehen. Dieses Verfahren stellt eine korrekte Gefährdungseinschätzung so weit als möglich sicher. Falls die Gefährdung nicht mit eigenen Mitteln abgewendet werden kann (persönliche Beratung, Verweis an andere Fachstellen usw.) oder die Sorgeberechtigten nicht in der Lage oder gewillt sind, die vorgeschlagenen Hilfen anzunehmen, wird eine umgehende Meldung an das Jugendamt verlangt.

Strukturstandard

- ⇒ Werden seitens der Lehrkräfte/Schule Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, sollten alle Beobachtungen und sonstige Informationen, die zu dieser Einschätzung geführt haben an die JaS/SaS-Fachkraft herangetragen werden.
- ⇒ Die JaS/SaS-Fachkraft übernimmt ab diesem Zeitpunkt für die Bearbeitung des Falles die fachliche Federführung (inklusive Dokumentation) und informiert die Schulleitung, soweit diese noch nicht involviert ist.
(Die weiteren Vorgehensweisen stützen sich auf die Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII zwischen dem Jugendamt und dem Träger)
- ⇒ Um die Kindeswohlgefährdung anhand der gewichtigen Anhaltspunkte umfassend einschätzen zu können, kann es notwendig sein, die schulischen Fachkräfte hinzuzuziehen (Klassenleitung, Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, weitere Lehrkräfte). Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sollen in die Gefährdungseinschätzung miteinbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- ⇒ Wenn bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos anhand der gewichtigen Anhaltspunkte seitens der JaS/SaS-Fachkraft die Gefährdung nicht ausgeräumt werden kann, so soll diese jetzt Gespräche mit den Sorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen durchführen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Bei diesen Gesprächen sollen Hilfemöglichkeiten zur Abwendung der Gefährdung erarbeitet werden und darauf hingewirkt werden, dass Hilfen in Anspruch genommen werden.
- ⇒ Die JaS/SaS-Fachkraft gibt über die geplanten bzw. eingeleiteten Maßnahmen gegenüber der Schulleitung Rückmeldung.
- ⇒ Sollte trotz der vereinbarten Maßnahmen das Gefährdungsrisiko weiterhin bestehen bleiben, so wird der Träger-Fachvorgesetzte (freier Träger, Gemeinde) von der JaS/SaS-Fachkraft informiert und es wird anschließend eine Beratung im Rahmen des trägerinternen Fachteams stattfinden.

Wenn die Fachaufsicht und/oder Fachteam nicht vorhanden sind (z.B. kleine Gemeinde als Träger) – wird es gleich zum nächsten Schritt übergegangen (ISEF).

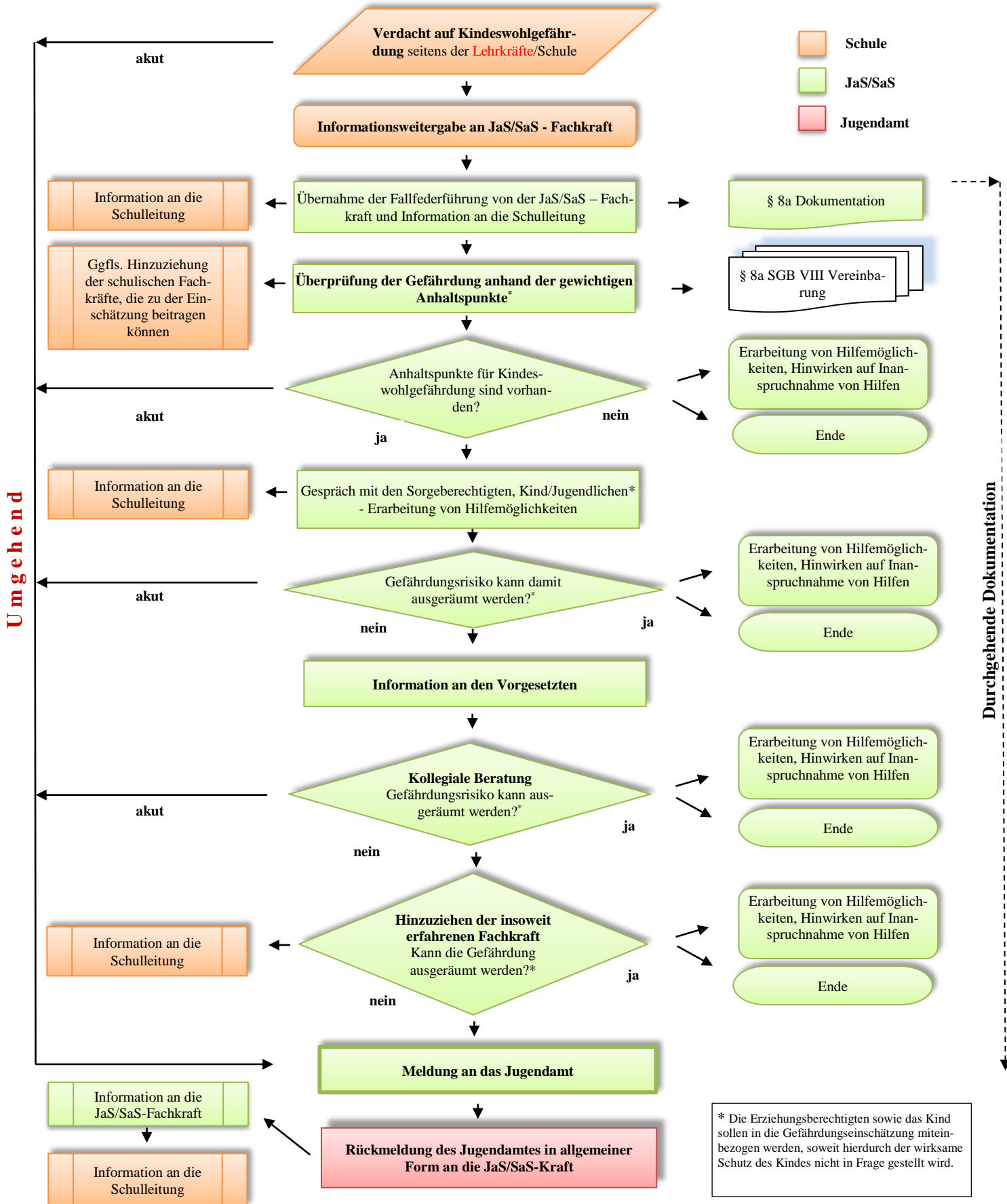
- ⇒ Sollte das Fachteam die Einschätzung der Gefährdung nicht ausräumen können, wird die insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) zu der Einschätzung hinzugezogen (trägerinterne bzw. von der Caritas Beratungsstelle insoweit erfahrene Fachkraft).
- ⇒ Bei einer Einschätzung der insoweit erfahrene Fachkraft über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und ggfls. fehlenden sonstigen Unterstützungsmöglichkeiten.
- ⇒ erfolgt eine Meldung an das Jugendamt.

Alle Schritte müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Im Laufe dieses Prozesses sollte stets auf die Inanspruchnahme der Hilfe durch die Sorgeberechtigten und das Kind/dem Jugendlichen hingewirkt werden und bestenfalls der Prozess bei positivem Verlauf (keine Anhaltspunkte mehr für Kindeswohlgefährdung) beendet werden.

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, bei einer nicht abwendbaren Gefährdung des Kindeswohls, das Jugendamt umgehend zu informieren. Die aktuellen Zuständigkeiten der Bezirkssozialarbeiter sind unter www.lra-ebe.de einzusehen.

Prozesssystematik bei Schulen mit JaS / SaS-Fachkräften



Schule ohne JaS/SaS - Fachkräften

In den meisten Grundschulen im Landkreis Ebersberg besteht kein Angebot der Jugendsozialarbeit an Schulen - JaS. In diesen Schulen werden Fälle, die Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung tragen selbstständig innerhalb des Schulsystems bearbeitet und ggfs. weiter an das Jugendamt gemeldet.

Strukturstandard

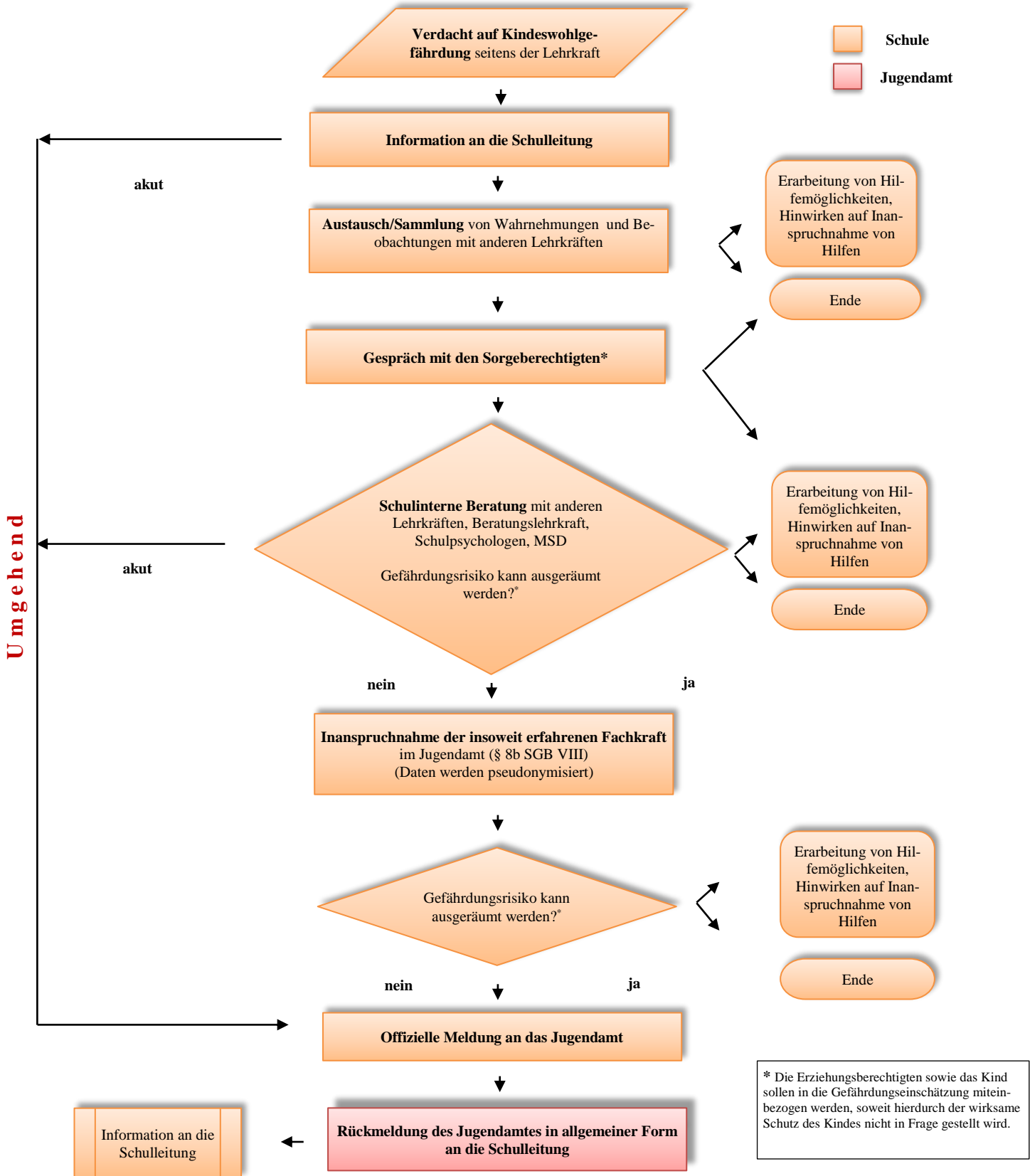
- ⇒ Bei Verdachtsmomenten, in denen gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte, informiert die Lehrkraft die Schulleitung.
- ⇒ Im Rahmen eines Gesprächs mit anderen Lehrkräften werden Wahrnehmungen und Beobachtungen gesammelt und dokumentiert.
- ⇒ Ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten sollte durchgeführt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. In dem Gespräch werden die Probleme und Beobachtungen thematisiert. Die Eltern sollen auf Hilfemöglichkeiten hingewiesen werden.
- ⇒ Sollte dieses Vorgehen die Gefährdung des Kindeswohls nicht ausräumen, werden schulinterne Möglichkeiten der Beratung in Anspruch genommen. Dazu gehören u.a. andere Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD) usw.
- ⇒ Wenn das Gefährdungsrisiko weiterhin nicht ausgeräumt werden kann, sollte gem. § 4 KKG die insoweit erfahrene Fachkraft im Jugendamt zu der Einschätzung des Gefährdungsrisikos herangezogen werden (§ 8b SGB VIII). Dabei werden die Daten anonymisiert/pseudonymisiert.
- ⇒ Sollte diese Einschätzung zu dem Ergebnis kommen, dass die Gefährdung des Kindeswohls weiterhin besteht und mit eigenen schulinternen Möglichkeiten nicht abgewendet werden kann, erfolgt durch die Schulleitung eine offizielle Meldung an das Jugendamt. Dabei soll die Dokumentation des Falles mit eingefügt sein.
- ⇒ Das Jugendamt bestätigt der Schulleitung den Eingang der Meldung und berichtet der Schulleitung in allgemeiner Form über das Ergebnis des jugendamtsinternen Vorgangs.

Alle Schritte müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Im Laufe dieses Prozesses sollte stets auf die Inanspruchnahme der Hilfe bei den Sorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen hingewirkt werden und bestenfalls der Prozess bei positivem Verlauf beendet werden.

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, bei einer nicht abwendbaren Gefährdung des Kindeswohls, das Jugendamt umgehend zu informieren. Die aktuellen Zuständigkeiten sind unter www.lra-ebe.de zu entnehmen.

Prozesssystematik bei Schulen ohne JaS / SaS-Fachkraft



Übermittlung von Daten an das Jugendamt

Die Kinder- und Jugendhilfe hat gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Diese Zielbestimmung richtet sich an die „Jugendhilfe“ insgesamt.

Der öffentliche Jugendhilfeträger (Jugendamt) wurde gesetzlich in § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages zu schließen. In diesen Vereinbarungen ist, außer der Vorgehensweise bei der Wahrnehmung der gewichtigen Anhaltspunkte, auch die Pflicht formuliert, das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Mit allen freien Trägern und Gemeinden, die in eigener Trägerschaft die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) sowie Sozialarbeit an Schulen (SaS) durchführen, hat das Kreisjugendamt Ebersberg die „Trägervereinbarung Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII“ abgeschlossen. Somit verpflichten sich die Träger, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet wird, die relevanten Informationen weiter an das Jugendamt zu leiten, damit dieses die gesetzlichen Aufgaben zum Kinderschutz erfüllen kann.

Für das Schulpersonal gelten andere Vorschriften als für die Träger der Jugendhilfe.

Im § 4 KKG – „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ werden ausdrücklich im Abs. 1 Nr. 7. - Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen sowie Berufspsychologen erwähnt. Diese haben die Befugnis das Jugendamt zu informieren, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden. Allerdings erst, wenn die im § 4 vorgeschriebene Verfahrensweise erfolglos geblieben ist (die vorgeschriebene Vorgehensweise wurde in diesen Empfehlungen bereits berücksichtigt).

Im Art. 31 Bay EUG wird allerdings die Zusammenarbeit zwischen der Schulen und dem Jugendamt definiert: „Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. **Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.**“